

14.03.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4380

2. Lesung

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/4380 - wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Erneuerung und Fortführung der Liegenschaftsangaben gemäß § 11 Absatz 4 sowie der Eigentümerangaben nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 ist den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen sind Koordinaten und geringfügige Flächenänderungen sowie Daten, die nach Absatz 2 geführt werden.“

Datum des Originals: 14.03.2014/Ausgegeben: 18.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz) - Drucksache 16/4380 - wurde am 28. November 2013 federführend an den Innenausschuss sowie mitberatend an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz soll das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen grundlegend reformiert und das Vermessungs- und Katastergesetz an die aktuellen Entwicklungen im Vermessungs- und Katasterwesen angepasst werden. Im Zuge der Rechtsbereinigung soll mit diesem Gesetz das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 24. Mai 1901 aufgehoben werden.

B Beratung

Der federführende Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 5. Dezember 2013 und 13. März 2014 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Er hat am 5. Dezember 2013 einvernehmlich beschlossen, schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen einzuholen und diese zur Grundlage einer weiteren Beratung zu machen. So wurde der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) und, in einem späteren Schritt, auch dem Verband deutscher Vermessungsingenieure (VDV), Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Aus dem schriftlichen Beteiligungsverfahren standen folgende Stellungnahmen zur Verfügung:

- | | |
|-----------------------|--|
| Stellungnahme 16/1356 | - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund NRW) |
| Stellungnahme 16/1363 | - Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. BDVI Nordrhein-Westfalen, Köln |
| Stellungnahme 16/1413 | - Verband Deutscher Vermessungsingenieure VDV, Wuppertal |

Außerhalb des Kreises der am schriftlichen Verfahren beteiligten Sachverständigen eingegangen sind zudem die Zuschriften

- | | |
|------------------|---|
| Zuschrift 16/406 | - Dr.-Ing. Otmar Schuster und Dipl.-Ing. Hanns-F. Schuster, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Mülheim an der Ruhr |
| Zuschrift 16/475 | Ingenieurkammer Bau NRW, Düsseldorf |

Diese schriftlichen Beiträge standen ebenfalls als Beratungsmaterial zur Verfügung.

C Beratungsergebnis

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2014 auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Zur abschließenden Sitzung des Innenausschusses am 13. März 2014 wurde von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der nachfolgend wiedergegebene gemeinsame Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung eingereicht:

„Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf Drucksache 16/4380:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In **Artikel 2** ‚Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster‘ wird Nummer 10 Buchstabe c) wie folgt geändert:

c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Erneuerung und Fortführung der Liegenschaftsangaben gemäß § 11 Absatz 4 sowie der Eigentümerangaben nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 ist den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen sind Koordinaten und geringfügige Flächenänderungen sowie Daten, die nach Absatz 2 geführt werden.“

Begründung:

Mit Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c) des Entwurfs des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes sind die Sätze 1 und 2 des § 13 Absatz 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes neu gefasst worden. Durch die Abfassung des Änderungsbefehls zu Nummer 10 Buchstabe c) wird jedoch unbeabsichtigt § 13 Absatz 3 Satz 3 dieses Gesetzes gelöscht. Es ist daher eine Ergänzung des Änderungsbefehls erforderlich.

Mit dieser Ergänzung im Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c) des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes wird sichergestellt, dass sich die Änderung des § 13 Absatz 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausschließlich auf die dortigen Sätze 1 und 2 bezieht. Der Satz 3 muss in der geltenden Fassung des Gesetzes aber weiterhin bestehen bleiben.“

In der Abstimmung wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Anschließend nahm der Ausschuss den Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN an.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 13. März 2014 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/4380 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender